

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Stadtkämmerin	Datum: 19.10.2018	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.4	Bezeichnung der Vorlage: Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 21. Dezember 2016 Zweite Änderungssatzung		Datum: 12.11.2018
Vorlage-Nr: VO/0258/18			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	27.11.2018	Haupt- und Finanzausschuss (2017)	
Ö	18.12.2018	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Aufwendungen der kostenrechnenden Einrichtung decken.

Die Grundlage der Gebührenkalkulation im Bereich „Gewässerunterhaltung“ bilden die zu erwartenden Kosten und die endgültigen Betriebskostenabrechnungen.

Für das Jahr 2019 werden Gesamtkosten in Höhe von 315.808,75 Euro erwartet.

Die bisherigen Betriebskostenabrechnungen schließen für den Gebührenhaushalt „Gewässerunterhaltung“ mit einem Überschuss in Höhe von 5.707,11 Euro ab. Dieser Überschuss wurde bei der Gebührenkalkulation 2019 berücksichtigt.

Mit der Neufassung des Landeswassergesetzes Ende 2016 können nun auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung und Ermittlung der Umlage umgelegt werden (vgl. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW). Als Gebührenmaßstab ist der Quadratmeter Grundstücksfläche für versiegelte Flächen und unversiegelte Flächen zu Grunde zu legen. Dabei tragen die Eigentümer der versiegelten Flächen 90 Prozent und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten (§64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW).

Die Erhöhung der Umlage des Schwalmverbandes hängt mit der Altersentwicklung der Infrastruktur sowie des Baumbestandes an den Gewässern zusammen. Daraus resultiert ein erhöhter Personalbedarf.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung 2019 sind die Gebührensätze für die Einzugsgebiete Schwalmverband und Wasserverband Eifel-Rur anzupassen.

Aus den veränderten Kostenansätzen wurden nach der vorliegenden Gebührenkalkulation die neuen Gebührensätze ermittelt. Zum Vergleich werden die bisher geltenden Gebührensätze den neuen Sätzen gegenübergestellt:

Schwalmverband:

Nutzungsart	Gebühr € / Ar 2018	Gebühr € / Ar 2019	Veränderung gegenüber Vorjahr in €	Prozentuale Erhöhung
Versiegelte Flächen	6,63	7,10	+ 0,47	7 %
Freiflächen	0,04	0,05	+ 0,01	25 %
Acker-, Weide-, Brachlandflächen	0,04	0,05	+ 0,01	25 %
Wald- und Forstflächen	0,04	0,05	+ 0,01	25 %

Wasserverband Eifel-Rur:

Nutzungsart	Gebühr € / Ar 2018	Gebühr € / Ar 2019	Veränderung gegenüber Vorjahr in €
Versiegelte Flächen	1,97	1,90	- 0,07
Freiflächen	0,02	0,02	keine
Acker-, Weide-, Brachlandflächen	0,02	0,02	keine
Wald- und Forstflächen	0,02	0,02	keine

Aufgrund der für das Jahr 2019 zu erwartenden Kosten- und Erlössituation schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze im Einzugsgebiet des Schwalmverbandes für die versiegelten und unversiegelten Flächen zu erhöhen bzw. im Bereich des Eifel-Rurverband zu senken. Der Gebührensatz bei den unversiegelten Flächen bleibt beim Eifel-Rurverband unverändert.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die nachstehende Zweite Änderungssatzung zu beschließen:

Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom _____

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2771), der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934), in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 21. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 21.12.2017, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

In § 6 A) a) wird die Zahl „6,63 €“ durch die Zahl „7,10 €“ ersetzt.

In § 6 A) b) wird die Zahl „0,04 €“ durch die Zahl „0,05 €“ ersetzt.

In § 6 B) a) wird die Zahl „1,97 €“ durch die Zahl „1,90 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Die Verwaltung wird die aus der Gebührenkalkulation abgeleiteten Erträge und Aufwendungen in der Haushaltsplanung 2019 entsprechend berücksichtigen.

Anlagen:

- Gebührenbedarfsberechnung Gewässerunterhaltung 2019

- Stellungnahme des RPA zur Gebührenbedarfsberechnung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Dreeßen	FB 401	Gez. Gaspers	FBL 302
Gez. Kühlen	Kämmerin	Gez. Wilkens-Mathar	FBL RPA
		Gez. Klingenberg	Dez. II

GEBÜHRENBEDARFSBERECHNUNG

06.11.2018

Gewässerunterhaltungsgebühren 2019

Auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich des Gewässers können nur die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer umgelegt werden nach vorherigem Abzug von Finanzierungshilfen (Zuwendungen).

Aufwendungen für Erschwerer (z.B. Stauanlagen) sind vor Ermittlung des abzuwälzenden Aufwandes von den Kosten der Unterhaltung abzuziehen, da diese Aufwendungen von den Erschwerern unmittelbar anzufordern sind.

Der Schwalmverband veranlagt die Erschwerer unmittelbar, so dass in dem von der Stadt geforderten Beitrag keine Erschwereranteile enthalten sind. Die der Stadt für eigene Erschwernisse in Rechnung gestellten Beiträge (z. B. für Stauanlagen, Brücken) sind nicht in dem Umlageaufwand enthalten.

Im Beitrag für den Eifel-Rurverband sind keine Kosten für Erschwerer enthalten.

Bei den Leistungen, die der Baubetriebshof im Verbandsgebiet des Eifel-Rurverbandes erbringt, werden die Anteile der Erschwerer abgezogen und nicht auf den Gebührenpflichtigen umgelegt. Die Leistungen des Baubetriebshofes werden beim Sachkonto 581200 –Interne Leistungsverrechnung– ausgewiesen.

Folgende Aufwendungen sind bei dem Sachkonto 522100 (Produkt 13 04 00) - Instandhaltung der Wasserläufe – im Haushaltsplan veranschlagt, die nicht regelmäßig anfallen und aus diesem Grund bei der Ermittlung der umlagefähigen Kosten nicht berücksichtigt wurden

• Mutterboden für Park- u. Garten, Spielgeräte	116,60 €
• Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	11,66 €
• Materialien für verschiedene Objekte, Unterhaltung	73,47 €
• Verbrauchsmaterialien	10,12 €
• Probenahme Schlamm HRB Dalheimer Mühle	511,70 €
• Beseitigung von Erlen am Dalheimer Mühlenteich	71,25 €
• Beseitigung von Erlen am Dalheimer Mühlenteich	375,00 €

Das Landeswassergesetz ist 2016 neu gefasst worden. Umlagefähig sind nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW nun auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung und Ermittlung der Umlage. Als Gebührenmaßstab ist nur noch der Quadratmeter Grundstücksfläche für versiegelte Flächen und unversiegelte Flächen zu Grunde zu legen. Dabei tragen die Eigentümer der versiegelten Flächen 90 Prozent und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten (§ 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW).

Einzugsgebiet des Schwalmverbandes

Von der Fläche des Stadtgebietes entfallen
in das Einzugsgebiet des Schwalmverbandes.

62.877.567 m²

Die für die Gebührenkalkulation zugrundezulegenden Flächen werden nach dem Verhältnis der bisher erfassten Flächen hochgerechnet.

Ermittlung der Berechnungseinheiten

a) versiegelte Flächen	3.599.804 m ²
b) unversiegelte Flächen	59.277.763 m ²

Ermittlung der umlagefähigen Kosten

2019 sind laut Mitteilung des Schwalmverbandes	
Unterhaltungskosten zu zahlen:	266.189,00€
Zuzüglich Personal-u. Verwaltungskosten	23.132,03 €
abzüglich:	
Überschuss Betriebskostenabrechnungen	5.228,44 €
verbleiben:	<u>284.092,59 €</u>

Ermittlung der Gebührensätze

284.092,59 €	90%	= 255.683,34 € befestigte Flächen
284.092,59 €	10 %	= 28.409,26 € unbefestigte Flächen

a) versiegelte Flächen 3.599.804 m²

$$\frac{255.683,34 \text{ €}}{3.599.804 \text{ m}^2} = 0,07102 \text{ €/m}^2 = 7,10 \text{ €/ar}$$

b) unversiegelte Flächen 59.277.763 m²

$$\frac{28.409,29 \text{ €}}{59.277.763 \text{ m}^2} = 0,00047 \text{ €/m}^2 = 0,05 \text{ €/ar}$$

Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur

Von der Fläche des Stadtgebietes entfallen 18.418.370 m²
in das Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur.

Die für die Gebührenkalkulation zugrundezulegenden Flächen werden nach dem Verhältnis der bisher erfassten Flächen hochgerechnet.

Ermittlung der Berechnungseinheiten

a) versiegelte Flächen	1.230.266 m ²
b) unversiegelte Flächen	17.188.104 m ²

Kosten

Die Aufwendungen für die Leistungen des Baubetriebshofes	
betragen durchschnittlich jährlich 16.500 €	
abzüglich 11.000 € für Erschwerer	5.500,00 €
Der Verbandsbeitrag beträgt voraussichtlich	<u>18.870,00 €</u>
	24.370,00 €
zuzüglich Personal- u. Verwaltungskosten	2.117,72 €
abzüglich:	
Überschuss Betriebskostenabrechnungen	478,67 €

verbleiben:

26.009,05€

Ermittlung der Gebührensätze

26.009,05 € 90 % = 23.408,15 € befestigte Fläche

26.009,05 € 10 % = 2.600,90 € unbefestigte Fläche

a) versiegelte Flächen 1.230.266 m²

$\frac{23.408,15 \text{ €}}{1.230.266 \text{ m}^2} = 0,01902 \text{ €/m}^2 = 1,90 \text{ €/ar}$

b) unversiegelte Flächen 17.188.104 m²

$\frac{2.600,90 \text{ €}}{17.188.104 \text{ m}^2} = 0,00015 \text{ €/m}^2 = 0,02 \text{ €/ar}$

Stellungnahme zur Gebührenkalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Maßstabseinheiten.....	2
2	Kostenermittlung.....	2
2.1	Schwalmverband.....	2
2.2	Eifel-Rurverband.....	3
3	Gebührenermittlung	3
3.1	Schwalmverband.....	3
3.2	Eifel-Rur-Verband	3
4	Gebührenveränderung	4
5	Kostendeckung	4

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die Örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der Örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für diese Abweichungen vorlegen. Die Örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Der Fachbereich Finanzwirtschaft (FB 401) hat der Örtlichen Rechnungsprüfung die Gebührenkalkulation für die Gewässerunterhaltungsgebühren zur abschließenden Prüfung vorgelegt.

1 Maßstabseinheiten

Als Gebührenmaßstab gilt nach § 64 Absatz 1 Satz 7 Landeswassergesetz (LWG) der in der Satzung festzulegende Quadratmeter Grundstücksfläche. Auf der Grundlage des § 64 Absatz 1 Satz 6 LWG wird weiter differenziert nach versiegelten und unversiegelten Flächen, da Eigentümer der versiegelten Flächen 90 % und Eigentümer der unversiegelten Flächen 10 % der Kosten tragen müssen. Weiter wird nach dem Einzugsgebiet des jeweiligen Verbandes (Eifel-Rur-Verband und Schwalmverband) unterschieden.

Das Steueramt hat die im Veranlagungsjahr 2018 versiegelten und unversiegelten Flächen ausgewertet und der weiteren Kalkulation zu Grunde gelegt. Es ergeben sich folgende Werte:

Einzugsgebiet	Schwalmverband	Eifel-Rurverband
versiegelt	3.599.804 qm	1.230.266 qm
unversiegelt	59.277.763 qm	17.188.104 qm
Gesamt	62.877.567 qm	18.418.370 qm

2 Kostenermittlung

Die nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzfähigen Kosten wurden für die jeweiligen Einzugsgebiete wie folgt ermittelt und haben sich im Vergleich zur vorjährigen Gebührenkalkulation wie folgt entwickelt:

2.1 Schwalmverband

	Kalkulation 2018	Kalkulation 2019	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
Umlage	239.841 €	266.189 €	26.348 €	10,99
Personalkosten	18.539 €	18.310 €	-299 €	-1,24
Verwaltungskosten	4.755 €	4.822 €	67 €	1,41
zzgl. Fehlbetrag/ abzgl. Überschuss Vorjahr	-2.572 €	-5.228 €	-2.656 €	103,27
Summe	260.563 €	284.093 €	23.530 €	9,03

Üblicherweise wird die Umlage zum Zweck der Kalkulation beim Schwalmverband angefragt. Zum Zeitpunkt der Erstkalkulation lagen die vsl. Werte für 2019 noch nicht vor, konnten jedoch im Laufe der Prüfung noch eingearbeitet werden. Der deutliche Anstieg von rund 11 % wurde mit der Altersentwicklung der Infrastruktur sowie mit dem Baumbestand an den Gewässern begründet, der u.a. einen erhöhten Personalaufwand beim Schwalmverband verursacht. Die übrigen Kosten haben sich in der Kalkulation unauffällig entwickelt. Es ist eine planerische Entnahme aus dem Sonderposten Gebührenausschlag in Höhe von (insgesamt) 5.707,11 EUR vorgesehen. Die Betriebskostenabrechnung 2017 hatte mit einem Überschuss in Höhe von 2.860,65 EUR abgeschlossen. Dieser wurde vollständig dem Sonderposten Gebührenausschlag zugeführt, der aufgrund der Betriebskostenabrechnung 2016 noch einen Bestand in Höhe von 2.846,46 €

aufwies (siehe hierzu S. 44 ff. Anlage 1 Erläuterungen zu Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Haushaltswirtschaft im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2017).

2.2 Eifel-Rurverband

	Kalkulation 2018	Kalkulation 2019	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
Umlage	18.100 €	18.870 €	770 €	4,25
Leistungen Baubetriebshof	17.500 €	16.500 €	- 1.000 €	-5,71
abzgl. Erschwereranteil (Baubetriebshof)	10.000 €	11.000 €	1.000 €	10,00
Personalkosten	1.979 €	1.676 €	-303 €	-15,31
Verwaltungskosten	508 €	441 €	-67 €	-13,19
zzgl. Fehlbetrag/ abzgl. Überschuss Vorjahr	-275 €	-479 €	-204 €	74,18
Summe	27.812 €	26.008 €	-1.804 €	-6,49

Zur Erläuterung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1 verwiesen.

3 Gebührenermittlung

Wie bereits erläutert muss auf der Grundlage des § 64 Absatz 1 Satz 6 LWG nach versiegelten und unversiegelten Flächen differenziert werden, da der Eigentümer der versiegelten Flächen 90 % und der Eigentümer der unversiegelten Flächen 10 % der Kosten tragen muss.

Die ansetzfähigen Kosten je Verband werden daher nachfolgend entsprechend verteilt und durch den Gebührenmaßstab (befestigte Fläche und unbefestigte Fläche in qm) geteilt.

3.1 Schwalmverband

		vs. Erträge
umlagefähige Kosten	284.093 €	
<u>Kostenanteil befestigte Flächen</u>	255.683 €	90%
befestigte Flächen in qm	3.599.804	
Gebührensatz je qm	0,07102 €	
Gebührensatz je ar	7,10 €	255.658 €
 <u>Kostenanteil unbefestigte Flächen</u>	 28.409 €	 10%
unbefestigte Flächen in qm	59.277.763	
Gebührensatz je qm	0,00047	
Gebührensatz je ar	0,05 €	27.861 €

3.2 Eifel-Rur-Verband

		vs. Erträge
umlagefähige Kosten	26.009 €	
<u>Kostenanteil befestigte Flächen</u>	23.408 €	90%
befestigte Flächen in qm	1.230.266	
Gebührensatz je qm	0,01902 €	
Gebührensatz je ar	1,90 €	23.400 €

<u>Kostenanteil unbefestigte Flächen</u>	2.601 €	10%	
unbefestigte Flächen in qm	17.188.104		
Gebührensatz je qm	0,00015		
Gebührensatz je ar	0,02 €		2.578 €

Gesamterträge = 309.317 €

4 Gebührenveränderung

Zur Gebührenveränderung wird auf die inhaltlich zutreffende Darstellung des Fachbereiches Finanzwirtschaft („Gegenüberstellung der Gebührensätze 2018 bis 2019) verwiesen.

5 Kostendeckung

In der Gebührenkalkulation ergibt sich bei vsl. Gesamtkosten in Höhe von 310.101 EUR und vsl. Erträgen in Höhe von 309.317 EUR eine fast vollständige Kostendeckung.

Nach durchgeführter Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren 2019 transparent, nachvollziehbar und vollständig erfolgte und den Grundsätzen des KAG NRW entspricht. Gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Beschlussfassung bestehen daher aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.



Wilkens-Mathar
Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung